

realistische und sich gegenseitig verstärkende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

in Anbetracht dessen, dass eine Verminderung der Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik der Kernwaffenstaaten positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

erneut darauf hinweisend, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹³⁴ und von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen¹³⁵, wonach für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

sowie unter Hinweis auf den Aufruf in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³⁶, sich um die Beseitigung der von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren zu bemühen, und den Beschluss, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung nuklearer Gefahren aufzuzeigen,

1. *fordert*, dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen unternommen werden, so auch durch die Aufhebung der Alarmbereitschaft von Kernwaffen und die Löschung der Zielprogrammierung;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 1 zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 64/37 der Generalversammlung vom 2. Dezember 2009 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs¹³⁷;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zu verstärken und die Initiativen zu unterstützen, die zur vollen Umsetzung der sieben Empfehlungen im Bericht des Beirats für Abrüstungsfragen beitragen würden, womit das Risiko eines Atomkriegs erheblich vermindert würde¹³⁸, sowie die Mitgliedstaaten weiter zu ermutigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹³⁶ vorgeschlagene Einberufung einer internationalen Konferenz zur Sondierung von Mitteln und Wegen zur Beseitigung nuklearer Gefahren in Erwägung zu ziehen, und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Punkt „Verringerung der nuklearen Gefahr“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 65/61

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)¹³⁹.

65/61. Bilaterale Reduzierung der strategischen Kernwaffen und der neue Rahmen für strategische Beziehungen

Die Generalversammlung,

Bezug nehmend auf ihre Resolution 59/94 vom 3. Dezember 2004 und andere einschlägige Resolutionen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Aufbau einer neuen strategischen Beziehung zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika, die auf den Grundsätzen der unteilbaren Sicherheit, des Vertrauens, der Offenheit, der Berechenbarkeit und der Zusammenarbeit beruht, sowie von dem Wunsch der beiden Länder, ihre jeweilige Nuklearpolitik an dieser neuen Beziehung auszurichten, und ihrem Bestreben, die Rolle und die Bedeutung der Kernwaffen weiter zu reduzieren,

unter Begrüßung der Entschlossenheit der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika, miteinander sowie mit anderen Staaten und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um ihre Verpflichtungen nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁴⁰ einzuhalten, der am 1. Juli 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

unter Berücksichtigung der Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von

¹³⁴ Resolution S-10/2.

¹³⁵ A/51/218, Anlage; siehe auch *Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 1996*, S. 226.

¹³⁶ Siehe Resolution 55/2.

¹³⁷ A/65/137 und Add.1.

¹³⁸ Siehe A/56/400, Ziff. 3.

¹³⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Russische Föderation und Vereinigte Staaten von Amerika.

¹⁴⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

Kernwaffen, ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen,

in Anerkennung der Bedeutung des Vertrags über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (START-Vertrag)¹⁴¹, dessen Laufzeit beendet ist, und es begrüßend, dass Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika ihre gemäß dem START-Vertrag eingegangenen Verpflichtungen erfüllt haben,

betonend, wie wichtig es ist, dass die im Budapester Memorandum vom 5. Dezember 1994 verzeichneten Sicherheitsgarantien für Belarus, Kasachstan und die Ukraine in der gemeinsamen Erklärung der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 4. Dezember 2009 über das Auslaufen des START-Vertrags bekräftigt wurden,

in Anerkennung der Bedeutung des Vertrags über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen (SORT-Vertrag)¹⁴² und es begrüßend, dass die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika ihre gemäß dem SORT-Vertrag eingegangenen Verpflichtungen erfüllt haben,

angesichts der wachsenden Zusammenarbeit zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf die Bewältigung ernster Herausforderungen für die internationale Sicherheit, die insbesondere in ihren gemeinsamen Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004, zur Einleitung und inhaltlichen Ausgestaltung der Globalen Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus sowie zur Erhöhung der nuklearen Sicherheit und zur Umwandlung von Forschungsreaktoren in Drittländern zum Ausdruck kam,

1. *begrüßt* die Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen (der neue START-Vertrag) am 8. April 2010;

2. *stellt fest*, dass die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika entschlossen sind, die Entwicklung einer neuen strategischen Beziehung auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens, der Offenheit, der Berechenbarkeit und der Zusammenarbeit fortzusetzen, indem sie auf der erfolgreichen Aushandlung des neuen START-Vertrags aufbauen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, dass die beiden Länder ihren konstruktiven Dialog ausgehend von den in der Präambel des neuen START-Vertrags genannten Grundprinzipien weiterführen werden;

3. *unterstützt* das konsequente Engagement der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika für die Fortsetzung der Anstrengungen zur Reduzierung der

strategischen Offensivwaffen und ist sich dessen bewusst, dass der neue START-Vertrag die Entstehung vorteilhafterer Bedingungen für die aktive Förderung der Sicherheit und der Zusammenarbeit und für die Stärkung der internationalen Stabilität begünstigen wird;

4. *anerkennt* die Bedeutung der von Belarus, Kasachstan, der Russischen Föderation, der Ukraine und den Vereinigten Staaten von Amerika als Vertragsstaaten des START-Vertrags¹⁴¹ geleisteten Beiträge zur nuklearen Abrüstung im Rahmen ihrer Zusicherung zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen¹⁴⁰;

5. *begrüßt* es, dass die erfolgreiche Durchführung des START-Vertrags durch die Vertragsparteien dazu führte, dass ihre stationierten strategischen Kernwaffen während der fünfzehnjährigen Laufzeit des Vertrags um etwa 30 Prozent reduziert wurden, was der Sicherheit und der Zusammenarbeit zuträglich war und die internationale Stabilität stärkte;

6. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, dass der Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen¹⁴³, der am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, bald in Kraft treten wird;

7. *stellt mit Anerkennung fest*, dass die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika die Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper eingestellt haben, bekundet ihre Unterstützung dafür, dass im Rahmen eines gebilligten Arbeitsprogramms der Abrüstungskonferenz in Genf bald internationale Verhandlungen zum Abschluss eines verifizierbaren Vertrags über die Beendigung der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper aufgenommen werden, und legt den Kernwaffenstaaten nahe, die Internationale Atomenergie-Organisation mit der Überwachung des spaltbaren Materials zu beauftragen, das diese Staaten als nicht mehr für militärische Zwecke benötigt bezeichnet haben;

8. *schätzt* in diesem Zusammenhang *zutiefst* die Durchführung des Abkommens von 1993 zwischen der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die Entsorgung von hochangereichertem Uran aus Kernwaffen, nach dem mehr als 400 Tonnen hochangereichterten russischen Urans zur Nutzung als Reaktorbrennstoff in den Vereinigten Staaten von Amerika abgereichert wurden, sowie die Tatsache, dass nach dem Abkommen insgesamt 500 Tonnen hochangereichterten Urans abgereichert werden sollen;

9. *begrüßt* es, dass sich die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika verpflichtet haben, bei Vorliegen einer verlässlichen Finanzierung das Abkommen von 2000 zwischen der Regierung der Russischen Föderation und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika be-

¹⁴¹ *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (United Nations publication, Sales No. E.92.IX.1), Anhang II.

¹⁴² United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2350, Nr. 42195.

¹⁴³ Siehe Resolution 50/245. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

treffend den Umgang mit und die Entsorgung von als nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigt erklärtem Plutonium und die diesbezügliche Zusammenarbeit durchzuführen, wie in dem Protokoll zur Änderung des Abkommens zum Ausdruck kommt, das am 13. April 2010 von der Außenministerin der Vereinigten Staaten von Amerika, Frau Hillary Clinton, und dem Außenminister der Russischen Föderation, Herrn Sergej W. Lawrow, unterzeichnet wurde;

10. *nimmt Kenntnis* von der Absicht der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika, andere Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auch weiterhin angemessen über die von ihnen getroffenen Maßnahmen zur Reduzierung ihrer Kernwaffen unterrichtet zu halten;

11. *nimmt außerdem Kenntnis* von den steigenden Erwartungen der internationalen Gemeinschaft im Hinblick auf weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung, bekundet ihre Unterstützung für die laufenden und die künftigen Anstrengungen auf diesem Gebiet und fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, einen aktiven Beitrag zum Abrüstungsprozess zu leisten.

RESOLUTION 65/62

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 8. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/410, Ziff. 88)¹⁴⁴.

65/62. Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/38 vom 2. Dezember 2009,

in Anbetracht der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

tief besorgt über die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und

insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

in Kenntnis der von den Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die am 28. April 2004 verabschiedet wurde,

erfreut darüber, dass das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen¹⁴⁵ am 7. Juli 2007 in Kraft trat,

sowie erfreut darüber, dass die Internationale Atomenergie-Organisation am 8. Juli 2005 Änderungen zur Stärkung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial¹⁴⁶ im Konsens verabschiedete,

Kenntnis nehmend von der Unterstützung, die in dem Schlussdokument der vom 11. bis 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen fünfzehnten Gipfekonferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder¹⁴⁷ für Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen zum Ausdruck gebracht wurde,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Gruppe der Acht, die Europäische Union, das Regionalforum des Verbands Südostasiatischer Nationen und andere bei ihren Beratungen den von dem wahrscheinlichen Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgehenden Gefahren sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu dessen Bekämpfung Rechnung getragen haben und dass die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika gemeinsam die Globale Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus eingeleitet haben,

ferner davon Kenntnis nehmend, dass am 12. und 13. April 2010 in Washington das Gipfeltreffen über nukleare Sicherheit stattfand,

anerkennend, dass der Beirat für Abrüstungsfragen Terrorismus und Massenvernichtungswaffen betreffende Fragen geprüft hat¹⁴⁸,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer vierundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden¹⁴⁹,

¹⁴⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kanada, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mauritius, Monaco, Montenegro, Myanmar, Nepal, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

¹⁴⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2445, Nr. 44004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; LGBl. 2009 Nr. 263; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

¹⁴⁶ Ebd., Vol. 1456, Nr. 24631. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 326; LGBl. 1987 Nr. 2; öBGBI. Nr. 53/1989; AS 1987 505.

¹⁴⁷ Siehe A/63/965-S/2009/514, Anlage.

¹⁴⁸ Siehe A/59/361.

¹⁴⁹ Siehe International Atomic Energy Agency, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Fifty-fourth Regular Session, 20–24 September 2010* (GC(54)/RES/DEC(2010)).